

Schweizerisches Bundesblatt.

29. Jahrgang. I.

Nr. 5.

3. Februar 1877.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.

Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind franko an die Expedition einzusenden.

Druk und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei in Bern.

Kommissionalbericht

aus

dem Ständerathe zu dem Beschlusentwurf über Genehmigung des Vertrags für Uebernahme des Betriebs der Bodelibahn durch die bernische Jurabahnengesellschaft.

(Vom 20. Dezember 1876.)

Titel.

Die Direktion der bernischen Jurabahnen übermittelt mit Zuschrift vom 2. September den Betriebsvertrag zwischen der schweizerischen Jurabahnengesellschaft und der Bodelibahnengesellschaft d. d. 25. August 1876 mit dem Gesuch um Genehmigung desselben unter Beifügung der Bemerkung, daß bis nach Eingang derselben die Bodelibahn nicht unter der Firma des Betriebsübernehmers werde verwaltet werden, sondern daß bis dahin lediglich die Leitung des Betriebes durch die Direktion der Jura-Bern-Luzern-Bahn an der Stelle der zurückgetretenen Direktion der Bodelibahn werde besorgt werden.

Der Regierungsrath des Kantons Bern erklärt (Schreiben vom 20. September), daß er gegen diesen Vertrag nichts einzuwenden habe. Der Vertrag qualifizirt sich als ein bloß provisorischer, indem er schon mit Ende 1877 wieder abläuft und auch innerhalb dieser kurzen Dauer auf zwei Monate gekündigt werden kann.

Die Betriebsfirma wird „Jura-Bern-Luzern-Bahn, Abtheilung Bodelibahn“ lauten und ihren Sitz in Bern haben. Feststellung des Voranschlages, der allgemeinen Tarife, der Zahl der

Züge, von Neubauten u. dgl., bleibt der Verwaltung der Bodelibahn vorbehalten; die Besorgung des Betriebes soll zu den Selbstkosten erfolgen, jedoch mit der wichtigen Ausnahme, daß für den allgemeinen Dienst der Uebernehmerin Fr. 1000 monatlich vergütet werden müssen. Für das ausbedungene Privilegium der Forderungen der Betriebsübernehmerin wird die ausdrückliche Zustimmung der eidgenössischen Bank als Cassaverwalterin, der folglich alle Einnahmen abzuliefern sind, vorbehalten, eine Klausel, die laut mündlicher Erklärung des Präsidenten dieser Anstalt erfüllt ist.

Vom kommerziellen und allgemein administrativen Standpunkte aus ist gegen den Vertrag keine Einwendung zu erheben. Laut Vorschrift des Art. 10 des Eisenbahngesetzes hat sich indessen die der Genehmigung vorangehende Prüfung auf alle bei solchen Verträgen in Betracht kommenden Verhältnisse zu erstrecken, und es konnten daher auch Einsprachen einer Minderheit, oder wenn wie hier die Kompetenz zu Abschluß solcher Verträge dem Verwaltungsrath zusteht, der Aktionäre, wenn sie sich als begründet herausstellen, Veranlassung zu Verweigerung der Genehmigung geben. Im vorliegenden Verträge könnte die enorme Höhe der Vergütung für Besorgung des allgemeinen Dienstes Grund zu Beschwerden seitens der Aktionäre geben. Dieselbe beträgt nämlich Fr. 12,000 per Jahr oder Fr. 1500 per Kilometer abgerundeter Betriebslänge, während die Betriebsübernehmerin hiefür nur Fr. 561 oder (mit Rücksicht auf den Wegfall der Kassaverwaltung) noch weniger ausgibt. Da indessen die bisherige Verwaltung auch für diesen Verwaltungszweig noch mehr verausgabt hat und die Gesamtverwaltungskosten immerhin in Folge des Vertrages sich vermindern werden, so mag in Anbetracht der kurzen Kündigungsfrist und des Mangels jeder Einsprache gegen diese Beeinträchtigung der Aktionäre über dieses Bedenken hinweggegangen werden.

Die Unterzeichnete beehrt sich daher, dem Ständerath den Antrag zu hinterbringen, dem Antrage des Bundesrathes vom 15. Dezember 1876 *) betreffend Genehmigung des vorliegenden Betriebsvertrages beizustimmen.

Bern, den 20. Dezember 1876.

Namens der Eisenbahnkommission
des Ständerathes:

Sulzer.

*) Bundesblatt 1876, IV, 873.

**Kommissionalbericht aus dem Ständerathe zu dem Beschlussentwurf über Genehmigung
des Vertrags für Uebernahme des Betriebs der Bödelibahn durch die bernische
Jurabahnengesellschaft. (Vom 20. Dezember 1876.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1877
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	05
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	03.02.1877
Date	
Data	
Seite	157-158
Page	
Pagina	
Ref. No	10 009 426

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.